

Wegleitung zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung als kleiner/grosser AIFM, Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger nach AIFMG (Gesetz über Verwalter alternativer Investmentfonds) in Liechtenstein

Diese Wegleitung enthält einen allgemeinen Überblick über den Zulassungsprozess und die einzureichenden Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung als kleiner AIFM nach Art. 3 AIFMG, grosser AIFM nach Art. 28 ff AIFMG, Administrator oder Risikomanager nach Art. 65 ff AIFMG oder Vertriebsträger nach Art. 69 ff AIFMG.

Referenz:	FMA-WL
Adressaten:	Gesuchsteller für kleiner AIFM, grosser AIFM, Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger
Betrifft:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 3 AIFMG• Art. 28 ff AIFMG• Art. 65 ff AIFMG• Art. 69 ff AIFMG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	April 2013
Letzte Änderung:	22. August 2018

Mit der Abänderung vom 22. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

1. Allgemeiner Überblick und Verfahren

Der Antragsteller teilt der FMA mit, für welche Tätigkeit er eine Zulassung begehrt und legt die nachfolgenden Unterlagen bei:

1.1 Einzureichende Unterlagen

- schriftlicher und unterzeichneter Antrag
- das entsprechende, auf der FMA Website publizierte Template, einschliesslich der darin geforderten weiteren Beilagen
 - a) sofern der Antragsteller bereits über eine Bewilligung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) der FMA verfügt, brauchen die Unterlagen aus diesem Verfahren nicht beigelegt werden, sofern diese noch aktuell sind (d.h. sofern diese keine Änderungen erfahren haben).
 - b) Ausgenommen von Abs. a) sind Dokumente wie Strafregisterauszug, Erklärung betreffend hängiger Konkursverfahren etc.
- gegebenenfalls kann die FMA Originalunterlagen, beglaubigte Abschriften, Übersetzungen oder weitere Dokumente und Informationen einverlangen.

1.2 Weiterer Verfahrensgang

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.

Anschliessend beginnt die FMA mit der Bearbeitung des Antrages und der inhaltlichen Überprüfung.

Je nach Prüfungsergebnis kann die Nachbesserung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen erforderlich werden. In diesem Falle wird die FMA um entsprechende Anpassungen ersuchen.

Die FMA entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

In begründeten Fällen kann die FMA die Bearbeitungsfrist auf höchstens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Antrags verlängern.

Nach Eingang der Bewilligung der FMA kann der Zulassungsträger nach AIFMG seine Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen und die Eintragung ins Handelsregister veranlassen.

Nach Eintragung ins Handelsregister ist der der FMA ein Handelsregisterauszug zu übermitteln.

2. Hinweis

Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er/sie das vorliegende Gesuch und die Beilagen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu und in Kenntnis der Vergehen nach Art. 176 AIFMG und der Gründe betreffend des Widerrufs der Zulassung nach Art. 26 bzw. 49 AIFMG ausgefüllt hat. Der Antragsteller hat zudem Kenntnis davon zu nehmen, dass die FMA die Echtheit der Dokumente und die Richtigkeit der weiteren Angaben überprüfen kann und dass auf das Gesuch materiell nur eingetreten werden kann, wenn das Gesuch und die erforderlichen Beilagen vollständig vorliegen.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>